Gemeinde Buggingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 23.März 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten

18 v.H.

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 7 Abs.1 der Satzung vom 25. Mai 2010 außer Kraft.

Buggingen, den 24. März 2015

Johannes Ackermann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 26.03.2015.

2. am 14.04.2015 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtbehörde hat mit Schreiben vom 21.04.2015 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 13. Mai 2015